

# Mutterschutzgesetz

**Zum 1. Januar 2018** ist die Novellierung des Mutterschutzgesetzes in Kraft getreten.

Die wichtigsten Änderungen betreffen neben der Gefährdungsbeurteilung den Personenkreis, die Schutzfristen und Ausnahmeregeln von der Arbeitszeit.

Das vollständige Mutterschutzgesetz kann im Internet abgerufen werden. Dort werden auch detailliert mögliche Gefährdungen für Schwangere und Stillende aufgelistet. Der neu gegründete Ausschuss für Mutterschutz veröffentlicht neue Regeln und Erkenntnisse zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen.

Die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter bzw. staatlichen Ämter für Arbeitsschutz der entsprechenden Bundesländer klären im Zweifelsfall, ob der konkrete Arbeitsplatz bzw. Arbeitsbedingung zu einer Gefährdung führen kann.

!

## Sie haben Fragen?

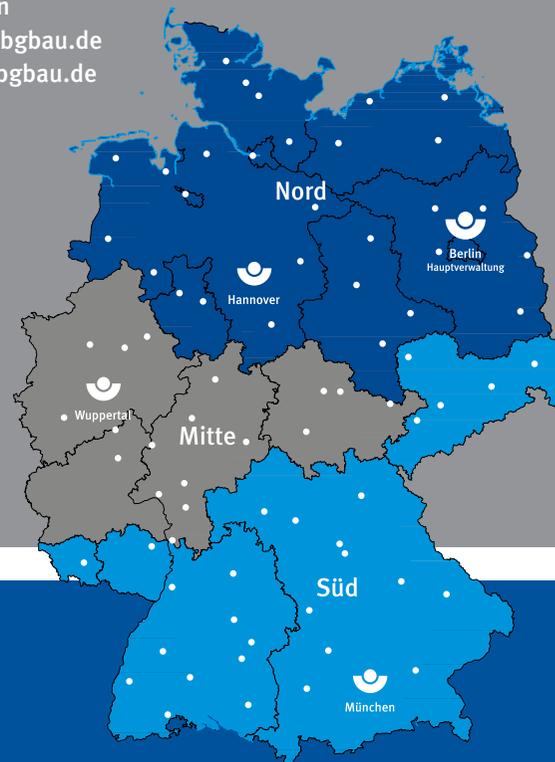
Weitere Informationen erteilen die Krankenkasse sowie Ihre Betriebsärztin bzw. Ihr Betriebsarzt.



Ihre Ansprechpersonen des ASD der BG BAU  
[www.bgbau.de](http://www.bgbau.de) –  
 Ansprechpartner/Adressen

Arbeitsmedizinischer Dienst der BG BAU GmbH  
 im Auftrag der BG BAU

Hildegardstraße 29/30  
 10715 Berlin  
[info@amd.bgbau.de](mailto:info@amd.bgbau.de)  
[www.amd.bgbau.de](http://www.amd.bgbau.de)



## Checkliste Mutterschutz

Die wichtigsten Informationen

Bildquellen: cineberg/Fotolia, everythingpossible/Fotolia  
 momius/Fotolia, visivasnc/Fotolia, kritchanut/Fotolia



Überreicht von Ihrem ASD der BG BAU

Oktober 2018 • Abruf-Nr. 768



# Ihre Pflichten als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind Sie grundsätzlich dazu verpflichtet, die Gefährdungen, denen eine schwangere oder stillende Arbeitnehmerin ausgesetzt sein könnte, zu beurteilen.

Je nach Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung müssen Sie entsprechende Schutzmaßnahmen, eine Umgestaltung des Arbeitsplatzes, Einschränkung der Tätigkeit oder eine Umsetzung der Arbeitnehmerin planen, um eine unverantwortbare Gefährdung für sie und das ungeborene Kind auszuschließen.

## Was ist zu tun bei Kenntnis einer Schwangerschaft?

- Die Schwangerschaft dem Amt für Arbeitsschutz/ Gewerbeaufsichtsamt des Bundeslandes mitteilen
- Umsetzen der festgelegten Schutzmaßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung
- Ein Gespräch mit der schwangeren Arbeitnehmerin führen, um die Arbeitsbedingungen eventuell weiter anzupassen
- Weiterbeschäftigung der schwangeren Arbeitnehmerin unter Berücksichtigung des Mutterschutzgesetzes

Ist eine unverantwortbare Gefährdung nicht auszuschließen und eine Änderung der Arbeitsbedingungen nicht möglich, muss dann letztendlich ein betriebliches Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden. Die Lohnfortzahlungskosten werden auf Antrag von den Krankenkassen über das Umlageverfahren zurückerstattet.



*Berücksichtigen Sie die Biostoffverordnung und lassen Sie sich ggf. betriebsärztlich beraten.*

## Checkliste zur Ermittlung möglicher Gefährdungen

### Liegen physikalische Gefährdungen vor?

- Stöße und Erschütterung von Maschinen mit Schwingungen von 0,5 bis 80 Hertz
- Beschäftigung auf Fahrzeugen
- Regelmäßiges Heben von Lasten mit mehr als 5 Kilogramm
- Gelegentliches Heben von mehr als 10 Kilogramm
- Zwangshaltungen (Bücken, Strecken)
- Bedienen von Maschinen mit Fußantrieb
- Ständiges Sitzen
- Ständiges Stehen oder Gehen
- Lärm
- Ionisierende oder nicht ionisierende Strahlung
- Umgebungsbedingungen wie Hitze, Kälte, Nässe
- Weitere besondere Gefährdungen

### Wird mit Gefahrstoffen gearbeitet?

- Krebs erzeugende, erbgutverändernde, fruchtschädigende Gefahrstoffe
- Klassifikation der Gefahrstoffe als giftig oder in sonstiger Weise gesundheitsschädlich
- Hautkontakt bei hautresorptiven Gefahrstoffen
- Umgang mit Blei, Quecksilber oder Mitosehemmstoffen
- Gefahrstoffe, mit denen die stillende Arbeitnehmerin über die Muttermilch den Säugling schädigen kann
- Weitere Gefahrstoffe

### Liegen biologische Gefährdungen vor?

- Umgang mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten
- Arbeiten mit der Gefahr des Entstehens einer Berufskrankheit
- Beruflicher Umgang mit Kindern
- Sonstige gefährliche Erreger

### Wie sind die Arbeitsbedingungen und Arbeitsverfahren?

- Arbeiten mit Überdruck
- Arbeiten in sauerstoffreduzierter Umgebung
- Arbeiten mit erhöhter Unfallgefahr
- Notfallsituationen, Umgang mit möglicherweise aggressiven Personen
- Akkordarbeit, Fließbandarbeit, getaktete Arbeit
- Nacharbeit (20.00 Uhr bis 6.00 Uhr)
- Arbeiten an Sonn- und Feiertagen
- Mehrarbeit >8,5 Stunden täglich
- Passivrauch
- Belastende Schutzausrüstung erforderlich
- Keine Liegemöglichkeit/Liegeraum vorhanden
- Permanente Anwesenheit der schwangeren Arbeitnehmerin am Arbeitsplatz ist erforderlich

Werden entsprechende Gefährdungen ermittelt, müssen die Arbeitsbedingungen verändert werden. Für einzelne Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit) lässt das Mutterschutzgesetz Ausnahmeregelungen zu.

!

### Wichtiger Hinweis:

Bei Kontakt mit Gefahrstoffen sollte eine fachkundige Person hinzugezogen werden.

